

3. Tagebuchbeilagen

Erklärung des Senats der Stadt Ulm.

Francke, August Hermann

Ulm, 14.01.1718

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-46701

+

30

4471

Ich habe die Ehre und Gefallen zu haben
 Ihnen die hiesige Briefe statt Alm, beygepflo,
 ynnere reichte Deliberation über die von ihm
 für den reichten Herrn Augusto Johann
 Johann S. S. Theologie Professore Ordinario,
 Pastore zu S. Alms und der Eöb. Gymnasie
 Scholarcha zu Gallen durch den übergebenen
 Befehlshängers Memorialle werden den allfö,
 sigen Herrschaft in den Minister und Professo-
 ren Matheseos Herrn N. Johann Es, den
 Gmück, wegen einem den 19. Dec: 1717. von
 diesem gesaltene anzuylischen Fundist, und
 über die von mystindischen Herrn N. Gmück
 für den gottliche Verantwortung, die in,
 Anmuthete Deydenfrit mit ynnere Displiz-
 centz Anmuthete, auf ein besondere Theil 3,
 fallen trüht, die 3, die die Gmück der 3,
 den sendmabere Estime ynnere diesem be-
 mückten Herrn Professor durch die Anmuthete,
 den offerierte Desfragierung und, den den be-
 zucht, von dem und den fiesigen Herrn
 Gmück auf Anmuthete Anmuthete fiesig

mit demselben verflochten, und nach der Pflichten,
Ihnen Ministerie selbst nimmend, werden selbsten da-
mit, daß Sie mit Herrn Prof. Francken ver-
ten Umgang, nicht anders in der Lage und Leben
werden Sie aus Besatzung gefundener werden, für
Ihren Zweck werden Sie Herrn Prof. Francken, der
für Gemacht selbst in der Kirche gelehrt, pro
Concione, und zwar mit solchen in der Wissenschaften
Specialitäten, und auf dergleichen möglich-
liche Art, sich bewegen müssen;

Dies hat die Gesellschaft nicht allein einem
Ihren ver-
selbsten Vorleser Herrn Prof. Francken
gegen Vorleser Herrn Prof. Francken,
pluribus contestum, und gegen die gesandten
Lob-Universität Halle, und inspecie der der,
selbstigen Lob- Theologischen Facultät, und
gegen die Herrn Prof. Francken selbst, sei-
ne Insigne, sondern für seine Estimate bezeugen,
zu selbsten auch auf demselben loco nicht
weniger, selbst in der gutt bezeugen
Temperamenti, und zur publicen Declara-
tion, daß die in der Orthodoxie nicht
minder als wahr, die Geltung nicht

Freudigt in der allhöchsigsten Churfürstlichen - Kammer,
so uns von demselben acceptiert worden ist, und
wahrgenommen, sondern uns dem nachgehenden Herrn Prof:
Juncten, selbsten, seiner Überwindung durch ein
königlichliches Decret anzuordnen lassen, der
guten Festung dummten gedenken, daß, wie
unserer diese beyseitsliche Briefe sind,
durch gründlich, und dem Herrn Prof: sein,
dem die beyseitsliche publique Satisfaction ge-
geben worden, ist uns demselben, sich, selbst
dem in allem vollkommen beistimmen, wie
mit einigen seiner Herren Collegas zu sein,
sich beistimmung beyseitsliche zu disponieren
sich, mit sich in allem, nicht, so notwendig
Kammer sein, so viel an ihm ist, zum
seiner Gottes beyseitsliche beyseitsliche sein
wunder.



Decretum in Senatu Ulmensi
Freitag den 14. Jan. 1718.

Handwritten signature: *Ch. Hoffmann*